Grundsätze für die Wegweisung von Routen 5.05

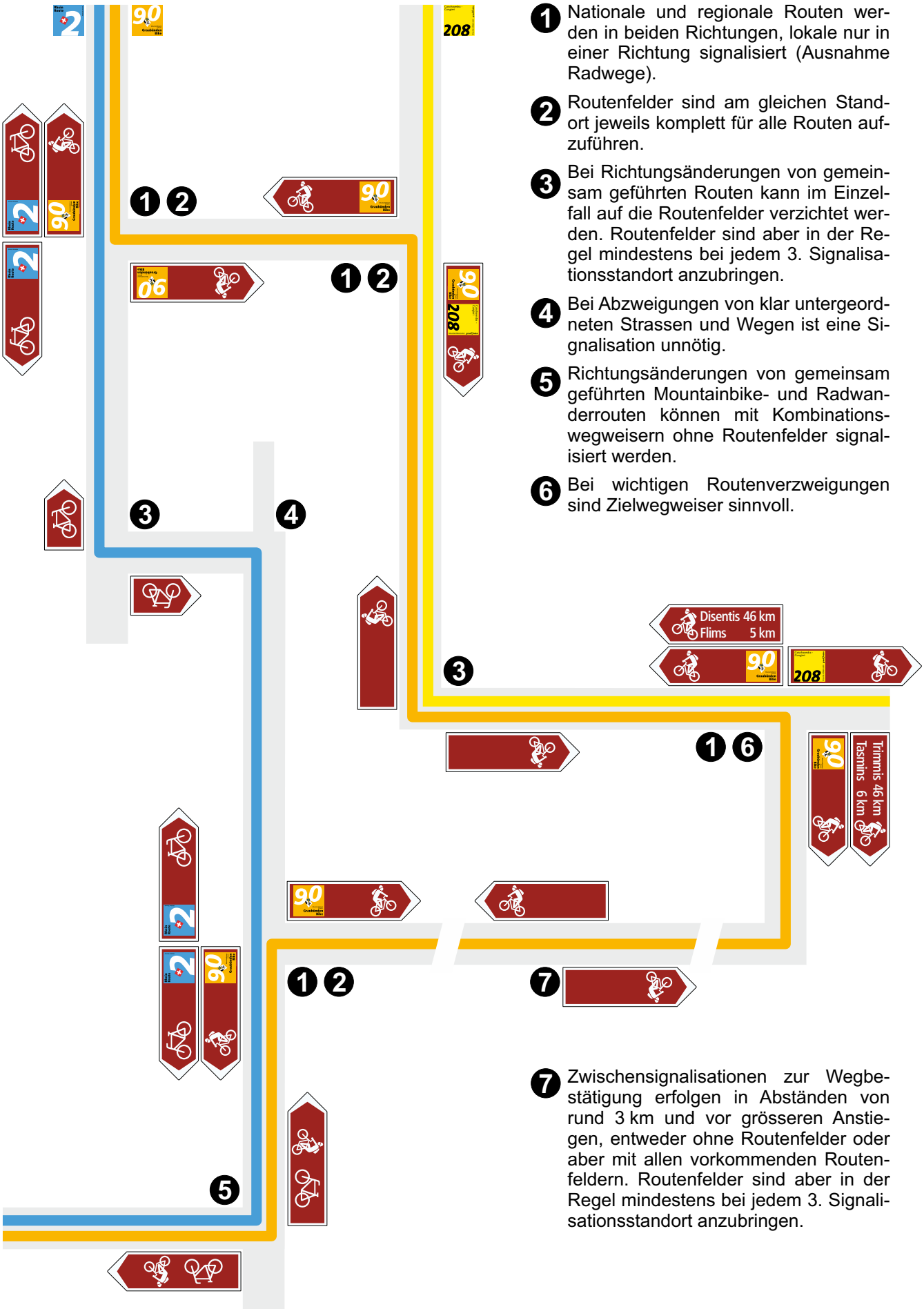

1. Nationale und regionale Routen werden in beiden Richtungen, lokale nur in einer Richtung signalisiert (Ausnahme Radwege).
2. Routenfelder sind am gleichen Standort jeweils komplett für alle Routen aufzuführen.
3. Bei Richtungsänderungen von gemeinsam geführten Routen kann im Einzelfall auf die Routenfelder verzichtet werden. Routenfelder sind aber in der Regel mindestens bei jedem 3. Signalisationsstandort anzubringen.
4. Bei Abzweigungen von klar untergeordneten Strassen und Wegen ist eine Signalisation unnötig.
5. Richtungsänderungen von gemeinsam geführten Mountainbike- und Radwanderrouten können mit Kombinationswegweisern ohne Routenfelder signalisiert werden.
6. Bei wichtigen Routenverzweigungen sind Zielwegweiser sinnvoll.
7. Zwischensignalisationen zur Wegbestätigung erfolgen in Abständen von rund 3 km und vor grösseren Anstiegen, entweder ohne Routenfelder oder aber mit allen vorkommenden Routenfeldern. Routenfelder sind aber in der Regel mindestens bei jedem 3. Signalisationsstandort anzubringen.